# Amtsblatt

bei

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

#### Stild 19.

### Jahrgang 1893.

#### Inhalt des Reichs-Gefethlattes.

566. 561. Das zu Berlin am 6. Mai 1893 ausgegebene 15. Stud bes Reichs-Befethblatts enthalt:

Rr. 2094. Gefet, betreffend die Abanderung ber Maaß- und Gewichtsordnung. Bom 26. April 1893. Rr. 2095. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf

und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatsbank. Bom 29. April 1893.

Nr. 2096. Befanntmachung, betreffend Erganzung und Berichtigung ber bem internationalen Uebereinkommen über ben Gisenbahnfrachtverkehr beigefügten Lifte. Bom 1. Mai 1893.

567. 562. Das zu Berlin am 6. Mai 1893 ausgegebene 16. Stud bes Reichs-Gesehblatts enthalt:

Nr. 2097. Berordnung, betreffend die Auflosung bes Reichstags. Bom 6. Mai 1893.

Nr. 2098. Berordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Bom 6. Mai 1893.

#### Inhalt der Gesetsammlung.

568. 554. Das zu Berlin am 5. Mai 1893 ausgegebene 12. Stud ber Gesetsjammlung enthält:

Nr. 9609. Gefet, betreffend die Aufhebung des §. 124 Absat 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Franksurt und beren Gebiet vom 29. Juli 1841. Bom 16. April 1893.

Nr. 9610. Berfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirts des Amtsgerichts Uslar. Bom 28. April 1893.

## Berordnungen u. Befanntmachungen der Central-Behörden,

569. 563. Auf Grund bes §. 139a bes Gesetes, betreffend bie Abanberung ber Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesethl. S. 261) hat ber Bunsbesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlaffen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Biegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter burfen zur Gewinnung und zum Transport ber Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in ben Defen und zum Befeuern ber Defen, Arbeiterinnen auch zur Handsormerei (Streichen

Musgegeben zu Duffelborf am 13. Mai 1898.

ober Schlagen) ber Ziegelsteine mit Ausnahme ber Dachs ziegel (Dachpfannen) und ber Bimssandsteine (Schwemm= steine) nicht verwendet werden.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Borschriften der §§. 135 Absah 3, 136 Absah 1 Sah 1, 137 Absah 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachsfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung barf an feinem Tage langer als zwölf Stunden bauern.

2. Innerhalb einer Boche barf bie Gesammtbauer ber Beschäftigung sechsundsechszig Stunden nicht überschreiten.

3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III. Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§. 136 Absat 1 und 137 Absat 3, sowie die Bestimmungen des §. 138 Absat 2 der Gewerberordnung mit folgenden Maßgaben Unwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Bormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach §. 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach §. 138 Absah 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Berzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

Aenderungen in bem regelmäßigen Beginn und Ende ber Arbeitszeit und der Paufen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen ersolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtbauer der auf diesen Tag sallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diesenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen ersolgt sind, Andstunft geben. Der Name deszenigen, welcher die Eintragungen bewirft hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

3. Un ber Arbeitsstätte muß neben ber nach §. 138, Absah 2 ber Gewerbeordnung auszuhängenden Tasel eine zweite Tasel ausgehängt werden, welche in beutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

IV. Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit bem

Tage ber Berfundung in Rraft.

Sammtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gultigfeit.

Berlin, ben 27. April 1893.

Der Stellvertreter bes Reichstanzlers: von Boetticher.

Tabelle über bie Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum.	Вед	ginn und Ende (in einzelnen	Gefamtdauer   der Arbeits=   zeit   (in Stunden).	Name besjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat.		
Für die Zeit vom 5. Juni 1893 ah.	(nach be: 5—7					
Tage,	an benen A	bänderungen e	rfolgt find:			
19./6.	61/4-8	81/2-12	51/2-9		83/4	Schmidt.
20. 6.	41/2-7	71/2-11	21/9-6	61/2-9	12	Schmidt.
21./6.	41/2-7	71/2-11	21/2-6	61/2-81/2	111/2	Schmidt.
24. 6.	111/2-31/2	4-7	71/2-9		81/2	Schmidt.
26./6.	41/2-7	71/2-11	21/2-61/4	63/4-9	12	Schmidt.
1./7.	5—7	71/2-11	21/2-6		9	Schmidt.
4./7.	41/2-81/2	9-98/4			48/4	Schmidt.
we men in						

570. 547. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesehes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879
(G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom
16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Fräulein Jeanette Weber in Crefeld die Schuldversschreibung der konsolidierten 4% igen Staatsanleihe von
1876/79 Lit. E. Ar. 40883 über 300 Mark angeblich seit November 1891 vermißt.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze bieser Urtunde besindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft J. Frank u. Cie. in Crefeld anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsversahren behufs Kraftsloserklärung der Urkunde beautragt werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1893. G. J. Rr. 537. Rönigliche Kontrolle ber Staatspapiere.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Provinzial-Behörden.

571. 564. Berzeichniß der von der Lungenseuche bestroffenen Sperr-Gebiete in Desterreich-Ungarn, aus welchen die Einsuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Biehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiferlichen Gesundheitsamte zu Berlin am 24. April 1893.

A. Defterreich.

Bohmen. I. Sperrgebiet. Die Bezirfshauptmannichaften: Uich, Eger, Blan, Graslis, Tepl, Kralowis, Horowit, Ratonits, Bobersam, Raaden, Joachimsthal, Falkenau, Rarlsbad und Ludit;

II. Sperrgebiet. Die Bezirfshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplit, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnit, Schlan, Saaz und Laun;

III. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schludenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leiza und Münchengrät, ferner bie Stabt Reichenberg.

573. 557.

VIII. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Mähren. I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Datschip, Iglau, Neustadt, Boskowit, Groß-Meseritsch, Trebisch, Brünn, Kranau, Znaim, Nikolsburg und Auspit, serner die Städte Brünn, Iglau und Znaim.

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Gödnig, Gaha, Ungarisch-Hradisch. Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Profinis, serner die Städte Ungarisch-Pradisch und Kremsier.

III. Sperrgebiet: Die Bezirfshauptmannschaften: Olmüt, Sternberg, Littau, Römerstadt, Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Wallachisch-Meseritich, Beißfirchen, Neutitschein und Misted, ferner die Stadt Olmüt.

Schlesten. Die Bezirfshauptmannichaften: Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Troppau, Freiftabt, Bielig und

Teschen, serner die Städte: Troppau, Bielit und Friedet. Miederösterreich. I. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Waidhosen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Hollabrum, Korneuburg, Wistelbach und Groß-Engersdorf, serner der Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

B. Ungarn. Die Komitate: Urva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Reutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, serner die Stadt Schemniß.

Düffelborf, ben 5. Mai 1893. I. M. 2924. Der Regierungs-Präsibent: Frhr. von der Recke. 572. 572. Bufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. v. M. ist der zum Konsul der Bereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannte Amerikanische Bürger Rounsevelle Wildman in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Adhaften: Freiwaldau, Düffelborf, den 5. Mai 1893. I. II. A. 3625. Freistadt, Bielitz und Der Regierungs-Präsident. J. B: Steilberg. **Regierungs-Arafthetien.** 

Regierungsbezirt Duffeldort. Jahr 1893, 18. Jahreswoche vom 30./4. bis 6./5.

	Parm=   Rüdfall=					The second secon			Distant.			Rindbett-						
Areis.		Genicks Influenza.		Poden.		2Da	Typ	h u s	ijau=	Ma	fern.	Sharlah.		rie.			er.	
altiv.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Bug. Tobes-		Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Aobes.
Barmen	-	_	-	-	_	-	1	-	-	-	-	-	8	1	3	1	-	-
Cleve	_	_	-	_	-	-	1	_	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Crefelb (Land)	-	-	_	-	-	-		-			-	-	-	-	-	-		-
bo. (Stadt)	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	3	6	-	1
Düffelborf	100		185			9338					7000		181	1000		200		1000
(Land)	-	-	-	-	3	-	-	1	1	1	10	-	1000	0.0	1	1	-	
Düffeldorf																		
(Stabt)	-	-	-	-	2	-	-	-	-		5	1	1	-	1	-	-	-
Duisburg	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	11	6	-	-
Elberfeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 3 2	1	1	-	5	1	-	-
Effen (Land) .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	4	-	34	5	1 1	-
bo. (Stadt) .	-			-	-	-	3	-	-		2	-	2	1	21	8	1	1
Geldern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	130	-
<b>Bladbach</b>	123				1	193	13	199	158	100	12			A LOS	10.81	105		Fur di
(Land)	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gladbach	1 374			Eng.	100	1	100	THE		a la	EDE	Dist.		W. C. ()	William .	1	109	NO.
(Stadt)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grevenbroich .	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		-	-	1
Rempen	-	-	-	-	-	-	1	T	-	-	28	1	1	-	4	1		-
Lennep	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1700	2	-	-	-	7	-	1	-
Mettmann	-	-	-	-	-	-	-	-	-	750	-	-	11	1	15	1	1500	Tor
Moers	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	19	3	-	-
Mülheim	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44	16	-	-
Neuß	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-		-
Rees	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Remicheib	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-MEG	-	8	3	18	6	-	-
Ruhrort	-	-	-	-	-	-	1	Same a	-	-	1	-	1	-	11	2	-	-
Solingen	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	4	-	2	-	18	4	-	-
Summe		-		-	5	-	10	21		1	63	4	43	6	217	60	3	2

Borstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht. Duffelborf, den 11. Mai 1893. Der Regierungs-Brafibent. J. B.: Scheffer.

57	4	57
		- 40

#### Rachtweifung ber Ronfumtibilien-Durchidmittstoreile

	1.		2,	_	3,			4.					6.		6.			
	Stomen ber	Weigen.		1	Roggen.			Gerfte.				Bajer.			lleberichtag ber gu Martte gebrachten Quantitäten			
Shrp.	Sloti- rungs-	gut	mittel	pertug	gut	mitte	gertag	gust	100	net p	ering	gut	millet	pering	Weizen	Regam	Gerfte	galer
2.00	orte.	10.年	10. 11 [10. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11.		<b>邓.</b> 和	Es toften 10 18. U. E. E. E. E.			0 Kilogramm   W. B.   W. B.   W. B.			R. T. IV. U. IV. U.			nach Gewichtsmengen von 100 Riloge.			
-1	Bormen	18 -	17-		17-	15.50	-	117	14	-11	3	16 86	16.38	15/90	15-31			
2	Wieve .	16 68	13/36	1602	18 95	13.64	18 30	148	714	871	337	16 22	10.72	15.92	=21		韓	
-	Воф	16 31	16 03	15/75	18/64	13.85	13-	14 4	14	161	3 83	15 50	15.06	14 50	2500	2100	400	400
4	Crefett	16 25	15 25		14 —	13-		14-	12			15 25	14 25					
8	Düffelbor	16 75			14 65			18 20	5	-		18 50	15 20	14 10		1		192
6	Beurath	17-	15	15-	15-	14-	14-					11 m	100	200				
7	Duitburg	17.50	16,50	1675	15.75	14.78	14.25	15 64	113	_		March Street, Square,	Design Service			1000		
	Elberfelb	17 25	Control of the Control		THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN						100	171 440	-PARTICIPATION	15 13				
- 3	Gijen	18 25	Section 1	Section 1	- CO 1000	1000	100 B 100	1000	100							14		-
	Berben													18,50		10	- 8	9
211	Welbern	16 18																
733	Rempen	16	響響	500	14				10		1	35 10	10-				-	-
- 7	Resi	16 12	15 79			10.70						15 15			-	-		-
133	See The See	1694	100	STORES OF THE	100 0000	CONTRACTOR OF THE PERSON NAMED IN	100	100				15 04	90		4440	4900	-	4410
	STATE OF THE PARTY	17-	20.00	MA - 3	200		200 Eq.	100	13	<b>35</b> 35	200	16 50	16	15 50	=	-	-	
	Graefrath			16-	30150		14-	100		-14		16			2	1	1	2
200	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	NY I S			16 50		150	14-				16.50			CH.	-	-	-
	(Habbach	16 30	15 05			1880		18 50				16 50		100	3	-	-	-
100	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	15 67		10 SEC. 1	4		<b>夏</b> 藤					15 62			1030	340	-	240
100		16 05													6	3	-1	1
20	Malheim   a. b. R.	16 30	15 80	15 30 1	4-	18 60	13 -	18-	-	-12	50	6 50	15 50	14 50	-	-	-3	-
	Bennep.					-			-	-	-	6 50 1	6 13		-	_	_	58
prei	didnutis 8 für ben w. Bezirt	T	6 10	1	TI	1427	T				1		5 65				1	

Anmer fung I. Die Bergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemöß Artifet. II 3. 6 des Geseyes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesehlatt Seite 245) mit einem Aufhalage von fünf nom hamdert nach dem Durchschmitt der höchten Tagesverise des Kalendermonnts, weicher der Lieserung vorandzegengen ist. Bei Festellung des Turchschmittspreises werden die Berlie des hauptmarktories desjenigen Lieserungsverdandes zu Grunde gelegt, zu welchem der betheiligte Gemeinde gehört. Als hauptmarktorie im Regierungsbezirt Dosselbarg gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Kenscheid, Cleve sur den Kreise Cleve, Cerbeld für der Kreise Gresch Stadt und Land, Dusselbarf für den Stadtreis Disselbarf, Generath für den Landkreis Düsselbarf, Tussburg für den Kreise Tussburg, Mülheim a. d. Ruhr und Kuhrort, Elberfeld für die Kreise Elberfeld und Mellmann, Ellen sur den Stadtkreis Elsen, Werden für den Landkreis Elsen, Gestern für den Kreise

im Regierungsbegirt Duffelbori pro Monat April 1893.

	8. 9.	10.	11.	1	12, 11	1. 14.	15. 1617 18 19. 20 21
Sulfenfenichte.	Strot.		Herid	4	#		10   10   10   10   10   10   10   10
Total Bab loude	a   b.	4	Rixh Bunk	Dans Son	Uğlutler Oler	Beigen	Betage Betage Polytic Spirit Dam with a pic Pain Coly Coly
The second secon	The second second	G In			- 4		Es foitet 1 Rifogramm
E4 10ften 1/ 西. 私   数. 年   数. 年   五	O Atlegramm LP./MP/M.V	[ W. V. W	To toket 1 vinevinevin	Referens	改事 景	\$ 2.10	teletatelatastastatas
24 - 2250(39 - )	6 35 4 30	9 90(1)	901 15 1 60 1	SHARE BUT THE PARTY OF THE PARTY.	THE RESERVE TO SERVE		
2850(30/25)47-	150 5 80	10 50 1 8	001151251			00 100	40 42 36 38 44 2 90 3 70 20 1 60 25 39 523 20 3 40 19 1 60
28 24	3-5-4-	COLUMN TO SERVICE	01201301			37 28 33	
25 - 19 - 40 -	844 4 50 4 51	T 110 AND LT.	16 1 15 1 35 1				132 48 48 3 4 3.5 3 1 00 132 32 38 40 32 3 40 3 50 20 1 60
225018704050	450 5	11 00	15 1 30 1 55 1		100		
26-27-48-	0.00		101 101 601			The second second	
255024253230	1 5 50	A TABLE MARKET AND ADDRESS OF THE PARKET AND				The second second	5423232505627536020170 52828 - 40463 20150
	6 - 630 5 -		35 - 95 1 45 1				
	475 525	The state of the state of the	Control of the Contro	A COUNTY OF THE PARTY OF THE PA	THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN	CASE STATE STATE	8 34 32 28 46 302 503 60 20 1 60 0 43 33 40 — 502 603 20 20 1 60
	432 4 70 8 5	10 50	30 1 30 1 30 1	A San San		COLUMN TO SERVICE	
	320 495 45	10. 10	501 101 501		2 25 3	<b>100 KKM 100</b>	34 48 8 20 3 60 20 1 40
25-25-	2-440 34	N 400	101 101 301		1100 1		40 45 32 - 40 3 20 3 50 20 1 70
	4-460	1 -0 -0 -0 -0 -0 -0 -0 -0 -0 -0 -0 -0 -0	25 1 05 1 60 1 46 1 26 1 50 1		Section 1985	Section 1975	医髓髓 髓髓 髓 经交货 医皮肤 医皮肤
	4 28 5 15	N 40					8 40 40 28 50 50 2 60 3 57 20 1 70
<b>美国教员教员</b>	3 25	196-100	50 1 10 1 - 1 30 1 20 1 60 1				8 45 88 54 50 3 40 3 20 20 1 60
	6-0-		301 151 601	STATE OF THE PARTY		West 1972 197	医海底 医医皮肤 医多种性
	4 15 5 75	7 501	Control of the last of the las	30 1 50 1 60			30-3034038020160
	340 4 80		25 1 15 1 25 -	100			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	\$25 5 50 4 5 4 50 6 D	20 00	35 1 25 1 55 1	Company of the Compan		THE RESIDENCE AND	0 38 40 34 00 45 2 50 3 20 20 1 50
						200	
33-30-63-	449 7 6-	- 10.25 1	27]1 15 1 58[1	12 1 25 1 6	12444	68 38 3	s[50]40[[50]50[2]30[3]30[18]1 eo
	5 41	10,10		1390			
							Charles and the same of the sa

Gelbern, M. Glabbach für bie Rreise M. Glabbach Stadt und Land, Rempen für den Rreis Rempen, Moers für den Areis Moers, Ment für der Kreis Gelingen, Die als höchste Tagebpreise im Monat April jestgehillten Betrüge — einschließlich bes Aufschlages von fünf vom Hundert — find bei den detreffenden Dauptmarftorten in Spatte 5, 2a und 10 in Urtnes Jahlen, unter ber Linie erfichtlich gewocht.

Anmerkung II. In Wejel toftete im Monat April 1 Liter Milch 17 Bf., 1 Liter Effig 20 Bf., 1 Agr. Rierenfett 1 M., 1 Agr. Schwarzbrod 19 Bf. Anmerkung III. Die in Spolte 7 und 8 fettgebruckten Preife find aus fleinen Verlaufseinheiten berochnet. Duffeldorf, ben 8. Mat 1893. I. IV. 830. Der Regierungs- Prafibent. 3. B.: Scheffer.

575. 548. Aufforderung gur Bewerbung um ein Stipendium zum Besuche ber Königlichen technischen Sochichnie zu Berlin.

Das für ben Regierungsbezirf Duffelborf bestimmte Stipendium zum Besuche ber Königlichen technischen Sochicule zu Berlin wird am 1. Ottober b. 3. wieber ver-

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, abgedruckt im Amteblatt für 1879 Seite 248 bringen wir dies mit der Aufforderung zur öffentslichen Kenntniß, Bewerbungen um dieses Stipendium unter Beifügung der ersorderlichen Beugnisse 2c. uns spätestens dis zum 10. August d. J. einzureichen.

Duffeldorf, ben 3. Mai. 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwefen: von Terpit.

576. 549. Nach einer Mittheilung des Borsitzenden bes Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Bolksspiele in Deutschland ist der Termin für den in Bonn stattsindenden Kursus zur Ausbildung von Lehrern in den Jugend- und Bolksspielen auf die Zeit vom 28. Mai dis 3. Juni d. J. verlegt worden, was wir unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Upril d. J. hiermit zur Kenntniß bringen.

Düffeldorf, den 4. Mai 1893. II. A. 1. 3336. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Met.

577. 551. Der Herr Minister hat mittelst Erlasses vom 20. April cr. dem Bereine zur Förderung der Pferde und Biehzucht in den Harzlaudschaften zu Duedlindurg die Erlaudniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Berloosung von Wagen, Pferden, Reits, Fahrs und Jagdgeräthen 2c. zu veranstalten und die auszugebenden 25000 Loose zu je 2 Mark 10 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Orispolizeibehörden des Bezirks gleichzeitig an, dafür Sorge zu tragen, daß ber Bertrieb ber Loofe

nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 7. Mai 1893. I. II. A. 3637. Der Regierungs Präsident: Frhr. von der Rece. 578. 553. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntsniß, daß Se. Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1892 der mit dem Site in Berlin unter der Firma "Bilhelma", Deutsche Kapitalversicherungsellichaft auf Grund des Statuts vom 22. Januar 1892, welches in Stück 15 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1892 veröffentlicht ist, die

Düffeldorf, den 5. Mai 1893. I. III. B. 4371. Der Regierungs-Bräfident. Frhr. von der Rede.

579. 556. Aufforderung

Rechte einer juriftischen Berfon verlieben bat.

jur Bewerbung um ein Stipendium ber Jacob Saling-

Aus der unter dem Namen "Jacob Saling'iche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbeakademie, jest Fachabtheilung III und IV der Königlichen technischen Sochschule in Berlin begründeten Stipendienftiftung ift vom 1. Oftober b. J. ab ein Stipendium in

Bobe von 600 Mart zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und sleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter benselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reise einer neunstusigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. 3. ab zu versgebende Stipendium werden aufgeforbert, ihre desfallfigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Berwaltungsbezirke fie ihrem Bohusithe nach anschären

Dem Gefuche find beigufügen:

1. ber Geburteichein,

2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgebrückt sein muß, daß der Bewerber die förperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Beruses und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besibe,

3. ein Beugnif ber Reife von einer neunftufigen boberen Lebranftalt.

4. die über die etwaige praftifche Ausbildung bes Bewerbers fprechenden Zeugniffe,

5. ein Führungsatteft,

6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Bormundichaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Bermögensverhältnisse des Bewerbers,

7. die über die militärischen Berhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen
muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine
Unterbrechung des Unterrichts herbeissühren werde,

8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV Abtheilung der hiefigen Königlichen technischen Hochschule ift, ein von dem Rettor der Anstalt auszuftellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigsteiten des Bewerbers.

Berliu, ben 22. April 1893. U. I. 20509. Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichts- und Medizinals-Ungelegenheiten. J. A.: be la Croix.

Borftehende Aufforderung wird mit bem Bemerken veröffentlicht, daß im Regierungsbezirke Duffelborf

wohnenbe Bewerber ihre Melbungen unter Beifügung ber erforberten Beugniffe uns fpateftens bis jum 10. Auguft b. 38. einzureichen haben.

Düffelborf, den 5. Mai 1893. II. B. 1277. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpit.

580. 560. Betreffend die Aufnahme in das Königliche akademische Institut für Rirchenmusik zu Berlin

Die Borprüfungen für die Aufnahme in das Königl. afademische Institut für Kirchenmusitzu Berlinwerden sortan nicht mehr dei Beginn des betreffenden Sommers oder Wintersemesters zu Ansang April oder Oktober jeden Jahres stattsinden, sondern es werden die Borprüfungen zur Aufnahme für das Sommersemester in der ersten Woche des Januar und die zur Ausnahme für das Wintersemester in der ersten Woche des Juli abgehalten werden. Demgemäß sind die Weldungen zur Ausnahme in das fragliche Institut für das Sommersemester seitens der dem diesseitigen Verwaltungsbezirk angehörigen Vewerberspätestens dis zum 1. November des vorhergehenden Jahres, die Weldungen für das Wintersemester spätestens dis zum 1. Mai des betreffenden Jahres unter Beisügung der vorgeschriebenen Schriststäde uns einzureichen.

Die Melbungen ber in einem Lehramte ftehenden Bewerber muffen burch Bermittelung ihrer vorgefehten

Dienftbehörden eingereicht werden.

Bezüglich der Aufnahme-Bedingungen und der ben Meldungen beizufügenden Schriftstäde verweisen wir auf den Ministerialerlaß vom 23. März 1859, U. 6051, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1859, S. 233, und auf den Ministerialerlaß vom 19. Februar 1872, U. 29138, abgedruckt im Central-Blatt der Unterrichtsserwaltung, Jahrgang 1872, Seite 161.

Duffeldorf, ben 8. Mai 1893. II. A. I. 3353.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpit.

581. 312. Auf Grund des S. 138 des Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird im Einverständniß mit der Großherzoglich Oldenburgischen und der Bremischen Regierung gemäß Artifel 2 der Bereindarung mit Oldenburg
und Bremen vom 9. Januar 1889 über den Bertehr
von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser vorbehaltlich der Zustimmung des BezirksAusschusses nachstehende Bolizei-Berordnung erlassen:

§. 1. Die biesjährigen Schiegubungen ber III. Matrofen-Artillerie-Abtheilung auf ber Befer finden vom

13. April bis 29. Mai d. J. ftatt.

Die Uebungefläche ift wie folgt begrenzt:

Stromabwarts burch bie Linien Tonne 19 Febberwarben 5, stromauswarts burch bie Linie Landbake III, unterste Quarantane-Tonne und Fort Langlütjen I.

§. 2. Bom 2. bis 8 Mai einschließlich — Sonntag, ben 7. Mai, ausgenommen — sowie am 18. Mai wird bas ganze, im §. 1 bezeichnete Schießgebiet 3 Stunden por bis längstens 3 Stunden nach Tageshochwasser voll-

ftänbig gesperrt.

Die bollständige Sperrung umfaßt an ben einzelnen Tagen folgende Zeiträume;

Beginn des Feuers:

am 2. Mai: 11 Uhr — Min. Borm.

" 3. " 11 " 30 " "

" 4. " 12 " 30 " "

" 5. " 1 " — " "

" 6. " 1 " 30 " "

" 8. " 2 " 30 " "

" 18. " 12 " — " Mitt.

Schluß bes Feuers spätestens:

5 Uhr — Min. Nachm.
5 ,, 30 ,, "
6 ,, 30 ,, "
7 ,, — " ,"
7 ,, 30 ,, "
8 ,, 30 ,, "
6 ,, — " ,"

Im Augenblid bes Beginns bes Feuers muffen fammtliche Schiffe und Fahrzeuge bas gesperrte Schieggebiet

geräumt haben.

§. 3. Bur Durchführung der Abiperrung des Uebungsfeldes nach Maßgabe des §. 2 find an ben Grenzen desselben Bolizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenftod oder Gaffel die beutsche handelsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp oder Borsteven eine rothe, ausgezadte Flagge führen — stationirt. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ift unbedingt und sofort Folgezu leisten.

hohewegleuchtthurm und Menerslegbe zeigen während ber Dauer ber Schießübungen je eine schwarze vieredige Flagge, welche auf telegraphische Beisung sofort nach Beendigung ber Schießübungen an bem betreffenden

Tage niedergeholt werden.

§. 4. Am 17. Mai Rachts findet eine Rachtschießübung in der Zeit von Dunkelwerden bis Mitternacht statt und ist während dieser Zeit das Flußgebiet in den im §. 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§. 5. Un allen übrigen, nicht in ben §§. 2 und 4 genannten Tagen ber Schiefibungen werben bie Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach hochwasser für das

Baffiren ber Uebungeflächen freigegeben.

Die Sperrung des Schießgebiets erfolgt an diesen Tagen durch Minenleger — Dampffahrzeuge mit einem Schornstein; am Schornstein ein Band blau, gelb, roth oder weiß, Kriegsflagge am Stock —, welche sich an den Grenzen des Uebungsfeldes aufhalten. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

S. 6. Auf berjenigen Befestigung, aus welcher geichviffen wird, weht während ber Schießzeit am Flaggenmast eine schwarze vieredige Flagge, beren Niedergeben bie Beendigung ber Uebung an bem betreffenden Tage

§. 7. Nur Dampfer des Nordbeutschen Lloyd, welche die Bostflagge führen, tonnen das Schiefigebiet jederzeit paffiren, burfen aber dafelbft nicht antern.

S. 8. Buwiderhandlungen gegen biefe mit ber Bubli-

kation in Kraft tretenbe Bolizei-Berorbnung werben, sos fern nicht nach ben Bestimmungen bes Strafgesethuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gelbstrase bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, ben 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Brafident: gez. von Beber.

Betreffend das Auffinden und Suchen von Beicossen mahrend der Schiefübung aus ben Beserforts 1893.

1. Das Auffuchen ber Geschoffe mahrend ber Schieß-

übung ift nicht geftattet.

2. Um Ungludsfällen vorzubeugen, diene Civilpersonen zur Warnung, falls blindgegangene scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das heraussichrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gefahr verbunden ift.

Derartige Granaten sind baran erfenntlich, daß sie an der Spite noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freisiegenden Eisentheilen einen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spite in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sosort dem Raiserlichen Marine-Artillerie-Depot Geestemünde Mitteilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

3. Un Findelöhnen gahlt das Raiferliche Marine-

Artillerie-Depot Beeftemunde für:

28 cm Geschosse 11,00 Mark pro Stück
21 ,, ,, 4,00 ,, ,, ,,
15 ,, ,, 1,50 ,, ,, ,,
12 ,, ,, 0,75 ,, ,, ,,
9 ,, ,, 0,45 ,, ,, ,,
3,7 ,, ,, 0,05 ,, ,, ,,
Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Bräsident: gez. von Heyer.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

582. 544. Das Grundbuch ift ferner angelegt für bas Grundstüd Flur IV S, Nr. 1119/335 der Landsgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, ben 4. Mai 1893. Gen. II. Nr 7. Rönigliches Umtsgericht, Abtheilung für Grundbuchfachen. 583. 552. Ausschluffriften im Landgerichtsbezirt

Tieve.
In Gemäßheit des §. 54 des Gesehes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinisschen Rechts vom 12. Upril 1888 (Geseh-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesehes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

1. burch Berfügung bes herrn Juftizminifters vom

26. September 1892:

a) für bie zum Bezirke bes Amtsgerichts Dulken gehörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Uheinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstigen und Lintfort

auf den 1. Movember 1892,

2. burch Berfügung bes herrn Justigministers vom 15. November 1892

a) für bie jum Begirte bes Umtsgerichts Dulken gehörige Gemeinde Luttelforft,

b) für die zum Begirfe bes Umtsgerichts Xanten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bonning,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rempen a th. gehörigen Gemeinden Broich und Orbroich auf den 15. Pecember 1892,

3. durch Berfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für bie jum Bezirke bes Amtsgerichts Dulken ge-

hörige Gemeinde Dilfrath, b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neukirchen,

c) für die zum Bezirke bes Umtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

auf den 15. Januar 1893, 4. durch Berfügung bes herrn Justigministers vom

16. Januar 1893
a) für die jum Umtsgerichtsbezirke Janten gehörige Rataftergemeinde Bynen,

b) für die jum Begirte bes Umtsgerichts Cleve geborige Gemeinde Materborn

auf den 1. März 1893, 5. durch Berfügung bes Herrn Justizministers bom 13. Februar 1893,

für die jum Begirte des Umtsgerichts Moers gehörige Gemeinde hoch-Emmerich

auf den 15. Mars 1893.

6. durch Berfügung bes Herrn Justizministers vom 8. März 1893

a) für die jum Bezirte bes Umtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twifteden und Klein-Revelaer,

b) für die zum Bezirfe des Amtsgerichts Xanten gehörigen Gemeinden Obermörmter und Marienbaum auf den 15. April 1893,

Die Ausschluffrist endigt baber: für die Gemeinde Burgwaldniel am 1. Mai 1893,

für bie Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Lintfort am 1. Mai 1893, für die Gemeinde Lüttelforst mit bem

für die Gemeinden Menzelen und Bonning mit bem 15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Orbroich mit dem 15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilfrath mit bem 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Reufirchen mit Ablauf bes

für bie Gemeinden Calcar und Altcalcar am 15. Juli 1893,

für die Gemeinde Bynen am

1. September 1893,

für die Gemeinde Materborn mit Ablauf bes 31. August 1893,

für die Bemeinde Soch-Emmerich mit Ablauf bes 14. September 1893,

für bie Bemeinden Twifteben und Rlein-Revelaer am 15. Ohtober 1893,

für die Gemeinden Obermormter und Marienbaum mit dem 15. Ohtober 1893.

Die Bedeutung diefer Ausschluffrift erhellt aus folgenben Beftimmungen bes angeführten Befeges.

8. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgelabenen Berfonen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundftude bas Eigenthum guftehe, fowie biejenigen Berfonen, welche vermeinen, bag ihnen an bem Grundftude ein die Berfügung über dasfelbe beichranfendes Recht ober eine Spothet ober irgend ein anderes ber Eintragung in bas Grundbuch bedürfendes Recht guftehe, haben ihre Unfprüche vor Ablauf einer Musichluffrift von feche Monaten bei bem Umtsgericht unter bestimmter fataftermäßiger Bezeichnung bes Grundftuds anzumelben.

S. 50. Diejenigen, welche in ber Beit vom Beginn ber im §. 48 bezeichneten Frift bis zu bem Intrafttreten der eingeführten Gefete bas Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, muffen basselbe, falls die Unmelbung nicht bereits früher erfolgt ift, vor dem Infrastreten ber eingeführten Befete anmelben.

§. 51. Bon ber Berpflichtung jur Unmelbung find biejenigen Berechtigten frei, welche ber Eigenthumer in Gemäßheit bes §. 44 Rr. 4 vor Ablauf ber Ausschlußfrift (§§. 48, 50) bem Umtsgerichte angemelbet hat.

§. 52. Ueber jede Anmelbung hat bas Amtsgericht bem Unmelbenden auf Berlangen eine Beicheinigung gu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt ber Unmeldung bor einem bom Gigenthumer angezeigten ober bor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem folden Rechte einzutragen ift, fo ift ben betreffenden Berechtigten von der Unmelbung Mittheilung zu machen.

§. 53. Ber die ihm obliegende Unmelbung unterlagt, erleidet ben Rechtsnachtheil, daß er fein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit bes Grundbuchs bas Grundftud ober ein Recht an bemfelben erworben hat, nicht geltenb machen fann und bag er fein Borzugsrecht gegenüber benjenigen, beren Rechte früher als bas feinige angemelbet und bemnächft eingetragen find, verliert.

Ift die Biderruflichkeit eines Gigenthumsüberganges nicht angemelbet worben, fo finden die Borfchriften bes erften Abfates nach Daggabe ber Beftimmungen bes

§. 7 Unwendung.

Die Roniglichen Umtsgerichte Cleve, Dulfen, Gelbern, God, Rempen a. Rh., Moers, Rheinberg, Kanten, den 13. Mai 1893. I. Nr. 5/93. 584. 558. Die Unlegung bes Grundbuchs für die Stadtgemeinde Crefeld ift ferner für folgende Grundftude

Hur 1, Nr. 1431/101, 2337/145, 2225/265, 2521/266,

1732/287, 1679/287a.

Flur 3, Nr. 2270/301, 2271/301. Flur 4, Nr. 2479/60, 2480/60, 2643/60, 2644/60, 2645/60, 2938/60, 801/291, 2463/334.

Flur 5, Mr. 967/7, 968/7, 988/7, 989/7, 990/7, 991/7. Flur 7, Nr. 619/278.

Flur 8, Mr. 1300/290, 1493/290, 1494/290.

Flur 13, Rr. 1750/74, 1752/74, 1449/98, 208, 209, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 252, 253, 254. Flur 14, Nr. 1281/37, 1283/37, 1284/37, 1232/74. Flur 15, Mr. 3901/165, 4083/165.

Crefeld, ben 9. Mai 1893. Ronigliches Umtegericht, Abth. IX.

585. 565. In Gemäßheit bes &. 3 bes Gefeges vom 12. April 1888 über bas Grundbuchmefen und bie Zwangsvollstredung in bas unbewegliche Bermogen (Befet-Sammlung Seite 52) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November 1890 (Umtsblatt Seite 550), vom 24. Oftober 1891 (Umteblatt Seite 604), vom 17. September 1892 (Umtsblatt Seite 577) gur öffentlichen Renntnig gebracht, daß für bie nachbezeichneten Grundftude ber Rataftergemeinde Flingern, Unterbilt und hamm bas Grundbuch angelegt ift:

I. Gemeinde Flingern: Flur 11, Nr. 723/81, 724/100, 725/116, 726/117, und 722/98, Katholijche Maria Empfängniß Pfarrs gemeinde Gubpempelfort zu Duffelborf.

Il. Bemeinde Unterbilf:

Flur 18, Rr. 211/61, 419/72 und 418/60, Eteleute Peter Fiege.

III. Gemeinde Samm:

Hur 24, Nr. 269/V.60, 269/V.61 und 3172/231, Stadt Duffeldorf.

Duffeldorf, den 8 Mai 1893.

Ronigliches Umtegericht. 586. 559. Das Grundbuch ift ferner angelegt für die Grundstüde der Gemeinde Cronenberg: Flur 4 Dr. 1744/0.65, 1745/0 1111, Flux 5 Mr. 1110/0.311, Eigenthümer: Provingialverband ber Rheinproving, und für Flur 5 Nr. 1071/314, 1106/314, (lettere früher Flur 5 Nr. 1070/314), Flur 8 Nr. 1312/789, Flur 5 Nr. 377, Flur 12 Nr. 1357/55, Flur 5 Nr. 1096/301, 1097/302, 1102/307, 1098/306, 1099/306, (lettere fünf früher bilbend die Parzellen Flur 5 Mr. 301, 302, 307, 998/306 und 999/306, Flut 5 Nr. 1089/294, (früher Flur 5 Mr. 1002/294), Flur 5 Mr. 1092/298, 1093/299, (lettere beiden fruber bilbend die Bargellen Flur5 Nr. 713 298 und 715 299), Flur5 Nr. 1103/0.308, (früher Parzelle Flur 5 Dr. 308), Flur 5 Dr. 1091/297, 1094/299, 1105/314, (lettere drei früher bildend die Barzellen Flur 5 Nr. 792/297, 716/299 und 1069/314, Flur 8 Nr. 1200/430, Flur 7 Nr. 13, 16, 124a, 124c, 135, 159, 164, 319/155, 176, 224, 257, Flur 9 Nr. 25/IX.4, 31, 133, Flur 8 Nr. 917/3, Flur 10 Nr. 874/473, Flur 5 Nr. 1104/309, (früher Flur 5 Nr. 309), Hur 12 Dr. 1369|260, 1370/260, (lettere beiben früher bilbend die Parzelle Flur 12 Mr. 260/V.18, Flur 12 Dr. 1361|548 und 1362/548, (lettere beiden früher bilbend die Bargelle Flur 12 Mr. 1124/548), Flur 4 Nr. 123 und 128, Flur 5 Mr. 768/358, 310, 271, 272, 278, 279, Flur 5 Nr. 1095/300, 1100/305, 1101/304, (lettere brei früher bilbend bie Bargellen Flur 5 Nr. 300, 305 und 304), Flur 5 Nr. 1090/295, (früher Flur 5 Nr. 791/295), Flur 10 Nr. 841/572, Flur 10 Nr. 401, 402, 403, 716/404, Flur 11 Nr. 18, 348/31, 364|58, 361/59, 115, 119, 351/124, 297, Flur 5 Mr. 311, 345, 312, 344, 1073/364, Flur 5 Dr. 1109/365, (lettere früher Flur 5 Dr. 365), Flur 5 Nr. 770'376, Flur 12 Nr. 420, Flur 5 Nr. 1107/361 20, 1108/363, (lettere beiden früher bilbend die Bargellen Flur 5 Nr. 935/361 und 363), Flur 5 Nr. 354, Flur 12 Nr. 915/315, Flur 4 Nr. 238, 372, 1568/878, 880, 879, 961 und 976.

Elberfeld, ben 9. Mai 1893. Gen, II. Mr. 8. Ronigliches Umtsgericht, Abtheilung für Grundbuchfachen. 587. 573. Gemäß §. 3 des Gefetes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch befannt gemacht, bag bie Unlegung bes Grundbuchs für bie Bemeinbe Bighelben unter Ausschluß ber nachverzeichneten Grund-

ftude erfolgt ift:

a) ber nach §. 2 ber Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Untrag in bas Grundbuch einzutragenden:

Flur 2, Nr. 102; Flur 6, Nr. 53, 54, 56, 57; Flur 7, Nr. 794/463;

Hur 8, Mr. 1428/283, 1425/291, 1426/291, 1427/291, 1505/408, 1506/408, 1237/409, 410, 411;

b) ber folgenden Grundftude: Flur 1, Nr. 995/346;

Flur 4, Mr. 559/5, 562/6, 558/132, 568/146, 564/179, 574/124pp., 575/124pp., 666/174;

Hur 5, Nr. 424/254, 276;

Flur 6, Nr. 1202/251, 1203/251, 1363/278, 1364/278, 1208/717, 794, 992/795;

Flur 8, Nr. 187, 191, 387 und 1435/490. Opladen, den 9. Mai 1893. II. Mr. 2. Ronigliches Umtsgericht, Abth. IV.

588. 118. Geepolizeiverordnung,

betreffend Berbot bes Baffirens, Rreugens, Unferns 20 bon Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schieggebiet.

Bom 18. April bis 25. Mai d. J. halt die II. Ma: trofenartillerie-Abtheilung auf ber Jade eine Schiegubung ab und zwar täglich mit Ausnahme ber Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Bormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Rachts.

Das gesperrte Schießgebiet ift begrenzt wie folgt: a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von ben Ruftenbatterien im Rorden

burch die Linie Obiervatorium-Edwarberhorn, im Guben durch eine Linie, welche vom Sudmolentopf ber alten hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Ruftenbatterien im Norden burch bie Linie Observatorium-Edwarderhorn, im Guben burch eine Linie, welche vom Nordmolentopf ber alten hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

c) vom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a befannt

gemacht;

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10 000 m bon ben Ruftenbatterien im Rorben burch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Suben durch eine, welche bom Submolentopf ber alten Safeneinfahrt rechtweisenb S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. befannt

Mis Reichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, fo lange geschoffen wird, im Fort Beppens eine ichwarze Flagge am Flaggenmaft, beren Niedergeben Die Beendigung bezw. eine Unterbrechung ber Uebung an bem betreffenden Tage bedeutet. Das Auffuchen ber Beichoffe mahrend ber Schiegubung ift nicht geftattet und wird bas Schuffeld erft vom 15. Juni ab freigegeben. Civilpersonen, welche blind gegangene, icharf gelabene Branaten finden, haben dem Artillerie-Depot gu Bilhelmshaven bavon Mittheilung zu machen und ben Ort burch eine eingestedte Stange zc. zu bezeichnen. Sie werden barauf aufmertfam gemacht, bag eine Bewegung berfelben fowie ein Berausschrauben bes Bunders mit der größten Befahr verbunden ift. Die icharfen Granaten laffen fich baran ertennen, bag biefelben an ber Spige noch mit einer Bundvorrichtung verseben find, an ben freiliegenben Gijentheilen rothen Bleimennige-Unftrich haben und an ber Spige in einer Lange bis gu 5 cm ichwarz gemalt find.

Für wiebergefundene Befchoffe werden nachftehende

Preise bezahlt:

28 cm L/4 = 17 Mart, 28 ,, L/2,5 = 11= 6 " = 1,50 " 24 15 " = 0,75 ,, = 0.45,0,05 ,,

Inbem Borftebenbes biermit befannt gemacht wirb, wird gleichzeitig auf Grund bes S. 2 bes Befeges, betreffend die Reichsfriegshafen vom 19. Juni 1883 (R.=G.=Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Beppens weht, bas Baffiren, Rreugen, Untern zc. bon Schiffen und Fahrzeugen jeder Urt in bem Schuffeld bis zu bem oben bezeichneten Termine verboten.

Bur Durchführung vorstehenden Berbotes fungiren als Bolizeiboote auf dem Baffer Minenleger unter bem Rommando von Fenerwertern. Den Anordnungen berfelben ift fofort und unbedingt Folge gu leiften. Ebenfo find bie bon ber Rufte aus durch Signal gegebenen

Befehle sofort zu besolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden auf Grund des §. 2 des angezogenen Gesehes mit Gelbstrase bis zu 150 Mark oder mit Haft bestrast.

Bilhelmshaven, ben 12. Januar 1893.

Balois, Bige-Admiral und Stationschef.

589. 576. Seepoiligei-Berordnung,

betreffend Berbot bes Baffirens, Kreuzens, Unterns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minen-

gebiet bes Jabe Fahrmaffers.

1. Bom 1. Juni bis 24. August b. J. findet auf ber Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Ubtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungegebiet ift wie folgt begrengt.

Deftlich durch zwei, innerhalb der Fahrrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Verbindungslinie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Beftlich burch bie Battgrenze.

Nördlich durch eine Linie von der nördlichen gelben Faßtonne bis zum Seppenser-Siel. In der Mitte dieser Linie liegt eine gelbe Faßtonne mit blauem Fähnchen.

Sublich burch eine Linie von ben alten Moolen nach

ber füblichften Faßtonne mit rothem Fahnchen.

Das Uebungsgebiet ift außerdem baburch gekennzeichnet, baß in der Regel nordwärts oder südwärts besselben ein Minenprahm mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ift.

2. Minen werben nur innerhalb bes angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstande von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweifung jum Baffiren des Uebungsgebiets.

a) Bei Tage.

Einlausend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W. 1/2. W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, dis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Bon da ab ist das Fahwasser nach dem Bareler Tiefzu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu sausen.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder öftlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Fastonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, dis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Warientief, so ist von der alten Hafeneinsahrt auf Tonne

22 gu mit Rurfen nicht nördlicher wie O, N. O. m. w.

au iteuern

Bon Tonne 22 ift mit Kurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwaffertonne 21 an Steuersbord querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt.

Bon Tonne 21 nach Rorden ju ift bas Fahrmaffer frei.

b) bei nacht.

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolentopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Sestor des Bareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, dis das grüne Feuer der alten Nordmoole W. S. W. m. w. peilt. Bon dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Bareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Moolenseuer der alten Hafeneinsahrt W. S. W. m. w. weiter

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder öftslicher herkommend in den sesten Sestor des Bareler Feners hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu solange nicht überschreiten, als dis das grüne Moolenseuer der alten Hafeneinsahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hammt man aus dem Marientief, so ist von der alten Haseneinsahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. Ö. m. w. dis in den sesten des Bareler Feners zu steuern und darf dieser nach Westen zu solange nicht überschritten werden, dis das grüne Moolenseuer der alten Hafeneinsahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nördlich dieser Beilungslinie ist das Fahrwasser steit.

4. Bahrend der Zeit vom 28. August bis 12. September wird bei Genins- Bant- Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durch kommenden Schiffen für das Passiren Unweisung gegeben werden.

5. Indem Borstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §, 2 des Gesetes, detreffend die Reichstriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.s. B.s. Bl. Seite 105, Nr. 1493), das Passiren, Kreuzen, Antern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet dis zu dem oben bezeichneten Zeitspunkt (12. September) verboten.

Bur Durchführung vorstehenden Berbots find die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange scharfe Minen ausliegen, sind die Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uebungssperzfelde, und dann Tags wie die Prahme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am Hed unter einander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen derselben ift sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso find bie von Land aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Buwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesehes mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark ober mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, ben 29. Marg 1893.

Balois, Bige-Abmiral und Stationschef.

590. 550. Durch Urtheil ber II. Civilfammer bes Königlichen Landgerichtes zu Nachen vom 18. März 1893 ist über bie Abwesenheit bes Laurenz Buchholz aus Birkesborf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 2. Mai 1893. Rr. 3756. Der Dberftaatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath, gez.: Hamm. 591. 557. Durch Urtheil der II. Civilfammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 13. Oktober 1892 ist der Spinner Wilhelm Schmig, zulet in Eupen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 3. Mai 1893. Mr. 3757. Der Oberstaatsanwalt, Geh. Ober-Justigrath, gez.: Hamm 592. 546. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 12 Juni d. J. festgesetzt und der Herr Landgerichtsrath Luthe zum Borsitzenden ernannt. Effen, den 3. Mai 1893. R. I. 56.

Königliches Landgericht.

593. 545. Der Dekonom und Ziegeleibesitzer Theodor Naß zu Feldmark Rees und der Bautechniker Julius Schlesinger zu Rees sind als Gerichtstagatoren zur Absichäbung von Grundstüden, Häusern und Mobilien für den Bezirk Stadt und Feldmark Rees von dem unterzeichneten Gerichte bestellt.

Rees, den 3. Mai 1893. Gen. I. 16. Königliches Amtsgericht.

#### Berfonal-Radridten.

594. 566. Der herr Oberpräfibent hat ben Gutsbesitzer Meller zu Benrad zum Beigeordneten ber Landburgermeisterei huls ernannt.

595. 567. A. Ernannt find im Monat April 1893 1. ber Gerichtsichreibergehülfe Schoenijahn gum Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht zu Köln, 2. ber Attuar Prim zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülsen bes Oberlandesgerichts zu Köln mit ber Funktion als Kassen-Assichent, 3. ber Attuar Peters zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülsen bes Oberlandesgerichts zu Köln, 4. ber Kanzleidiätar Leichter zum Kanzlisten bei dem Landgerichte in Köln, 5. ber Kanzleidiätar Hatz zum Kanzleidiätar Hatz zum Kanzleidiätar Hatz zum Kanzleidiätar Kale zum Kanzleidiätar Kan

B. Der Ranglift Beuthe bei dem Landgerichte in Köln ist in gleicher Amtseigenschaft an bas bortige Oberlandessegericht versetzt worden.

596. 568. Ernannt: Die Postassistenten Remmerich in Steele und Laschinski in Leunep zu Ober-Postassistenten, Telegraphenassistent Dallmann in Wesel zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: Bostanwärter Hofmann in Balb (Rheinland) als Bostassifistent; Telegraphenanwärter Georgi in Duisburg als Telegraphenassifistent.

597. 569. 1. Ernannt sind im Monat April 1893 a) jum Notar der Rechtsanwalt Offenberg in Erwitte, b) jum Gerichtsreserendar der Rechtsfandidat Anake, c) jum Kanzlisten der Kanzleidiätar Busse bei dem Landgericht in Bochum, d) zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher trast Auftrags Ramthun in Brilon und Bruns in Rietberg.

2. Dem Gerichtsreserndar Belhagen in Serford ift behufs Uebertritts in den höheren Berwaltungsbienst die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

598. 581. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben ber Gertrud Otto hierselbst in Anerkennung ihrer, über 40 Jahre in berselben Familie treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz nebst Diplom zu verleihen geruht.

---

Siergu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 90, 91, 92 und 93.

Redigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. — Gebrucht bei L. Bog & Co., Roniglichen Sofbuchbrudern in Duffelborf.